

Prüfungsordnung für die Vergabe von Abschlüssen der Unter-, Mittel- und Oberstufe im Geltungsbereich der Musikschule Schmalkalden

(1) Prüfung

Der Unterricht an der Musikschule Schmalkalden erfolgt nach den Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen vom 16. Mai 1993 und seinen Rahmenlehrplänen.

Entsprechend des Strukturplanes sind Prüfungen zum Ablegen der Unterstufe, Mittelstufe und der Oberstufe möglich. Die Prüfungen finden in Form von Abschlussprüfungen einer Ausbildungsstufe auf Wunsch statt.

(2) Geltungsbereich

Diese Ordnung benennt die Voraussetzungen und regelt das Verfahren zur Erlangung eines Unterstufen-, Mittelstufen- und Oberstufenabschlusses in einem Gesangs- oder Instrumentalfach für Schülerinnen und Schüler der Musikschule Schmalkalden.

(3) Zweck der Prüfung

Das Ablegen der jeweiligen Prüfung dient der qualitativen Einschätzung eines vergleichbaren und dem Ausbildungszeitraum angemessenen Leistungsstandes an Mitgliedsschulen des deutschen Musikschulverbandes (VdM).

(4) Zulassung

Zur Prüfung wird jede/r Musikschüler/in zugelassen, der sich bis 4 Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin schriftlich unter Angabe des Prüfungsprogramms bei der Leitung der Musikschule anmeldet. Das Programm ist von der jeweiligen Fachgruppe zu bestätigen. Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss im Fach Musiktheorie ist zu erbringen.

(5) Umfang und Inhalt der Prüfung

Abschlussprüfungen werden auf der Grundlage der Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen abgelegt. Der Schwierigkeitsgrad orientiert sich an den Rahmenplänen und Literaturempfehlungen des VdM und den Festlegungen der Fachgruppe.

In der Unterstufe ist ein Programm von mindestens zwei Werken unterschiedlicher Stilepochen mit einer Spielzeit von 6 – 10 Minuten vorzutragen. Dabei ist auch ein Ensemblebeitrag (Zusammenspiel mit Schüler/in oder Fachlehrer) möglich.

In der Mittel- und Oberstufe ist ein Programm von mindestens 10 – 20 Minuten Spieldauer, mit Kompositionen von mindestens drei Werken verschiedener Stilepochen/ Kompositionsstile vorzutragen. Die Vortragsstücke sollten unterschiedlichen Charakters und mit unterschiedlichen technischen Anforderungen an den Schüler ausgestattet sein. Möglich sind auch ein Stück in einer „großen Form“ (Sonatensatz, Variationsfolge, Konzertsatz) und ein Ensemblebeitrag (Zusammenspiel mit Schüler/in).

(6) Anerkennung von Wettbewerbsergebnissen

Für die **Unter- und Mittelstufe** kann das individuelle Punktergebnis des **Regional-**wettbewerbes „Jugend musiziert“ als Abschluss im selben Schuljahr mit dem erreichten Prädikat anerkannt werden.

Für die **Oberstufe** gilt das gleiche bei erfolgreicher Teilnahme am **Landeswettbewerb**

„Jugend musiziert“.

(7) Ort und Zeit der Prüfung

Die Prüfungen finden im Rahmen einer Prüfungswoche am Ende des Schuljahres statt.

(8) Prüfungskommission

Die Jurymitglieder sowie die Juryvorsitzenden werden von der Musikschulleitung benannt. In der Jury muss mindestens ein Fachlehrer für das zu bewertende Fach vertreten sein. Der Fachlehrer des jeweiligen Prüflings wird für die Dauer der Bewertung seines Schülers in die Jury kooptiert. Die Prüfung wird durch den Vorsitzenden vorbereitet. Über die Beratung der Jury ist Stillschweigen zu bewahren.

(9) Bewertung der Prüfungsleistung

Bewertet wird die der Ausbildungsstufe angemessene künstlerische Leistung: Künstlerische Gestaltung, Spiel- bzw. Gesangstechnik, Texttreue und stilistisches Verständnis.

Die Prüfungsleistung wird von jedem Mitglied der Jury mit einer Punktzahl zwischen 0 und 25 bewertet. Aus den abgegebenen Bewertungen ist eine durchschnittliche Punktzahl zu ermitteln. Die so ermittelte Punktzahl wird wie folgt einer Prüfungsnote / einem Prüfungsprädikat zugeordnet.

15,0 – 17,9 Punkte	Note 3 - „bestanden“
18,0 – 20,9 Punkte	Note 2 - mit „gutem Erfolg“ bestanden
21,0 – 22,9 Punkte	Note 1 - mit „sehr gutem Erfolg“ bestanden
23,0 – 25,0 Punkte	Note 1 - mit „ausgezeichnetem Erfolg“ bestanden

Der jeweilige Juryvorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, dass nach dem System der verdeckten Punktierung verfahren wird.

(10) Prüfungsprotokoll

Im Prüfungsprotokoll sind auszuweisen:

1. Name und Anschrift des Schülers / der Schülerin
2. Geburtsdatum
3. Hauptfach, Unterrichtsjahr und Fachlehrer
4. durchschnittliche Punktzahl und Prädikat / Note des Abschlusses
5. Programm der Prüfung
6. Mitglieder der Prüfungskommission
7. Ggf. besondere Bemerkungen

Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Jury zu unterzeichnen.

(11) Zeugnis

Auf dem Zeugnis werden folgende Angaben vermerkt:

1. Name und Vorname des Schülers / der Schülerin
2. Geburtsdatum
3. Ort und Zeitraum der Ausbildung (Ausbildungszeitraum insgesamt)
4. Note / Prädikat des Abschlusses und Benennung des Hauptfaches
5. Zusätzlich an der Musikschule erlangte Abschlüsse

Das Zeugnis wird vom Musikschulleiter und dem Hauptfachlehrer unterzeichnet.

(12) Wiederholung der Prüfung

Hat der Schüler/die Schülerin die Prüfung nicht bestanden oder war zum Zeitpunkt der Prüfung durch Krankheit oder andere höhere Gewalt verhindert, so kann diese nachgeholt bzw. wiederholt werden.

(13) Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung gilt ab dem Schuljahr 2012 / 2013 und tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.